Listenteile C und D
gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 und 4 JuSchG

Die Listen **C** und **D** werden nicht veröffentlicht.
In diesen nicht öffentlichen Listenteilen verzeichnet die BPjM alle indizierten Telemedien, die jugendgefährdend sind (**C**) und bestimmten Verbreitungsverboten des § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unterliegen sowie solche, die möglicherweise einen strafrechtsrelevanten Inhalt haben (**D**) und für die die weitergehenden Verbreitungsverbote des Strafgesetzbuches (StGB) gelten.
Behörden, die diese Listen für ihre Tätigkeit benötigen, können diese vom dafür von der BPjM beauftragten Verlag beziehen. Einzelheiten dazu bei *contact@forumvg.de*.
Andere Institutionen, die die Daten als *blacklist* in ein Filterprogramm einbinden wollen, können sich ebenfalls an den Verlag wenden.